

SATZUNG DES SURF-CLUB AUGSBURG e.V.

Artikel 1

Der im Jahre 1976 gegründete Verein trägt nunmehr die Bezeichnung "SURF-CLUB Augsburg e.V." und hat seinen Sitz in Augsburg-Stadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen. Das Clubabzeichen besteht aus einem stilisiertem Segel im Namenskranz mit der Augsburger Zirbelnuss.

+++++

Artikel 2

Der SURF-CLUB Augsburg e.V. - kurz SCA genannt - ist Mitglied

Bayerischen-Landessportverband BLSV

Eine Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich.

+++++

Artikel 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Surf- und Segelsportes. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, parteipolitischen oder konfessionelle Ziele. Die Jugendarbeit ist zu fördern.

+++++

Artikel 4

Der SCA dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung und entsprechender Auflagen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SCA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen

+++++

Artikel 5

Mitglied im Verein kann jede natürliche, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person sein, welche die Ziele des Vereins anerkennt und sie zu unterstützen bereit ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

beitragspflichtige, ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht

beitragspflichtige, ordentliche Mitglieder unter 18 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht

beitragspflichtige, passive, fördernde Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht

beitragspflichtige, passive, fördernde Mitglieder unter 18 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht

beitragsfreie, passive Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

+++++

Artikel 6

Jedes Mitglied hat das Recht an der Gestaltung des Vereinslebens durch Diskussion, Anträge, Abstimmung und Wahl einzuwirken, soweit durch die Satzung keine Einschränkungen getroffen sind. Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der gängigen Möglichkeiten zu benützen. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorstände.

Mitglieder sind bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum zur Leistung des vollen Schadenersatzes verpflichtet.

SATZUNG DES SURF-CLUB AUGSBURG e.V.

Artikel 1

Der im Jahre 1976 gegründete Verein trägt nunmehr die Bezeichnung "SURF-CLUB Augsburg e.V." und hat seinen Sitz in Augsburg-Stadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg einzutragen. Das Clubabzeichen besteht aus einem stilisiertem Segel im Namenskranz mit der Augsburger Zirbelnuss.

+++++

Artikel 2

Der SURF-CLUB Augsburg e.V. - kurz SCA genannt - ist Mitglied

Bayerischen-Landessportverband BLSV

Eine Mitgliedschaft in weiteren Verbänden ist möglich.

+++++

Artikel 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Surf- und Segelsportes. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, parteipolitischen oder konfessionelle Ziele. Die Jugendarbeit ist zu fördern.

+++++

Artikel 4

Der SCA dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung und entsprechender Auflagen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der SCA ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen

+++++

Artikel 5

Mitglied im Verein kann jede natürliche, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person sein, welche die Ziele des Vereins anerkennt und sie zu unterstützen bereit ist.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

beitragspflichtige, ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht

beitragspflichtige, ordentliche Mitglieder unter 18 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht

beitragspflichtige, passive, fördernde Mitglieder über 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht

beitragspflichtige, passive, fördernde Mitglieder unter 18 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht

beitragsfreie, passive Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

+++++

Artikel 6

Jedes Mitglied hat das Recht an der Gestaltung des Vereinslebens durch Diskussion, Anträge, Abstimmung und Wahl einzuwirken, soweit durch die Satzung keine Einschränkungen getroffen sind. Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der gängigen Möglichkeiten zu benützen. Die Entscheidung hierüber treffen die Vorstände.

Mitglieder sind bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum zur Leistung des vollen Schadenersatzes verpflichtet.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung oder Schadenersatz für Schadensfälle, die sich aus der Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Verein ergeben. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Dritte, welche sich auf Grund von Veranstaltungsdurchführungen ergeben können.

+++++

Artikel 7

Beitragspflichtige Mitglieder verpflichten sich aus Gründen der Rationalisierung zum Bankeinzugsverfahren. Ehrenmitglieder sind Beitrags- und Leistungsfrei. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt. Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Über Stundung, Erlass oder Nachlass von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Leistungen entscheidet die Vorstandschaft. Sportunfälle sind aus versicherungstechnischen Gründen sofort dem Vorstand mitzuteilen, sollte eine Deckungszusage Gültigkeit erlangen.

+++++

Artikel 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Zurückweisung des Bankeinzuges bei Beitragszahlung ohne sofortige Rückweisungserklärung gilt als Zeichen des Vereinsaustritts. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Mit dem Tage des Austritts erlöschen sämtliche sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Eine Verwendung der Vereinsembleme ist nicht mehr zulässig. Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres = Vereinsjahr, so werden die eingezahlten finanziellen Leistungen nicht mehr an den Ausgetretenen zurückerstattet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden: wenn es den Bestrebungen des Vereins und den Zielen der Satzung zuwiderhandelt oder wenn es seiner Beitrags- und Leistungspflicht während des laufenden Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss befindet und entscheidet die Vorstandschaft. Gegen Ausschlüsse ist ein Einspruch des Betroffenen nicht möglich. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Beschlüsse sind dem Betroffenen umgehend mittels Einschreiben bekanntzugeben. Der Vorstand hat die Pflicht, den Auszuschließenden zu hören, mit Ausnahme bei Beitragsversäumnissen.

+++++

Artikel 9

Organe des Clubs sind:
die Mitgliederversammlung
die Vorstandschaft
die Beisitzer
die Kassenprüfer
Der Verein kann sich Ordnungen geben, wie z.B.
Regattaordnung
Jugendordnung
usw.
Der Inhalt der Ordnungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

+++++

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung befindet über sämtliche Fragen des Clubs soweit diese nicht direkt von der Vorstandschaft laut Satzung geregelt werden. Die Mitgliederversammlung hat folgende wesentliche Aufgaben:
Wahl des Vorstands
Wahl der Kassenprüfer
Entgegennahme des Jahresberichtes
Entlastung der Vorstandschaft
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
Zustimmung und Erwerb bzw. Veräußerungen von Vereinsvermögen
Festsetzung der Beitragspflicht und sonst. finanzieller Leistungen, Beschluss über Vereinsauflösung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet einmal im Kalenderjahr statt.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist entweder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaftsmitglieder einzuberufen.
Eine Einberufung ist mindestens 3 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagungspunkte an alle stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Auf Antrag von mindesten 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim.
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Von allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Protokolle werden vom Versammlungsleiter und einem weiterem Vorstandsmitglied unterschrieben.

+++++

Artikel 11

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Amtsperiode umfasst stets 2 Jahre. Die Vorstandschaft darf Geschäftsvorgänge im Rahmen des normalen Haushaltsplanes - ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und Aufnahme von Darlehn - ausführen.

Der Vorstandschaft obliegen:

- die Leitung und Führung des Clubs und seiner laufenden Geschäfte
- die Wahrnehmung und Vertretung aller Vereinsinteressen
- die Verwaltung und Führung der Vereinsfinanzen
- die Einladung zur Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes zur Jahreshauptversammlung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Clubvorsitzenden
- dessen Stellvertreter
sowie dem Beauftragten für Finanzen

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 des BGB vertreten. Die Vorstandschaft ist ermächtigt weitere Beisitzer zu ernennen.

Versammlungsleiter ist der Clubvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter.

Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Vorstandsprotokolle sind durch alle Vorstände abzuzeichnen. Entscheidungen bei Vorstandssitzungen erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

+++++

Artikel 12

Beisitzer werden aufgrund Kandidatur durch die Vorstandschaft ernannt, für die Dauer von 2 Jahren. Beisitzer haben bei Vorstandssitzungen volles Stimmrecht. Beisitzer können bei vorzeitigem Ausscheiden neu ernannt werden. Beisitzer sollen für die Ressorts

Sportwesen

Regatta- Sportwesen

Organisation und Verwaltung ernannt werden.

+++++

Artikel 13

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle der Vereinsfinanzen. Sie haben die Deckungsgleichheit der Buchführung mit den Beschlüssen in wesentlichen Vorgängen zu prüfen. Die Unterlagen der Buchhaltung müssen den finanzamtl. Prüfrichtlinien entsprechen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Jahreshauptversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen.

+++++

Artikel 14

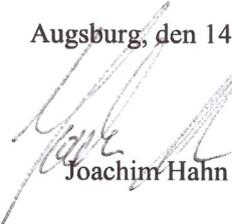
Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.

+++++

Artikel 15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Durch Mitgliederbeschluss kann es auch eine andere gemeinnützige Organisation erhalten. Diese muss das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Augsburg, den 14.10.2016


Joachim Hahn


Josef Niedermair

SCA-Gründungsdatum	15.05.76
Eingetragen im VR-Augsburg :	Nr. 994
Mitglied im BLSV :	Nr. V70145
Vereinsnummer Stadt Augsburg	Nr. 123